Art. 2 Denkmalliste

(1) Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde.

Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Abs. 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.

Erläuterungen zu Art. 2

INHALTSÜBERSICHT

	Erl.Nr.
I. Erfassung der Baudenkmäler und der Bodendenkmäler	1–26
1. Denkmalliste. Begriff und Wirkung	1– 3
2. Rechtscharakter der Eintragung, Wirkung	4– 5
3. Eintragung unabhängig vom Eigentum	6
4. Keine Klassierung	7
5. Historische Ausstattungsstücke	8
6. Baudenkmäler	9–20
a) Eintragung von Amts wegen	10
b) Listenentwürfe	10
c) Benehmen mit der Gemeinde	11–14
d) Einschaltung der Heimatpfleger	15
e) Besonderheiten für Ensembles	16
f) Keine Beteiligung der Denkmaleigentümer	17
g) Abschluß des Verfahrens	18
h) Bekanntgabe	19
i) Stand des Verfahrens	20
7. Bodendenkmalliste	21–22
8. Eintragungsfähige Bodendenkmäler	22
9. Andere Denkmalverzeichnisse	23
10. Art der Eintragung	24–25
11. Änderung der Denkmalliste	26–27
II. Eintragung beweglicher Denkmäler	28–33
1. Eintragungsvoraussetzung	28–30
a) Antrag	29
b) Besonders wichtige Fälle	29
2. Rechtscharakter der Eintragung	31
3. Benehmen mit der Gemeinde	32
4. Einsichtnahme	33

I. Abs. 1 behandelt die Erfassung der Bau- und Bodendenkmäler

1 1. Zum Vollzug des DSchG soll eine Denkmalliste (Verzeichnis aller Bau- und Bodendenkmäler) erstellt werden. In die Liste sollen alle Baudenkmäler und alle Bodendenkmäler eingetragen werden (Eberl, DÖV 1983, 455 [457]; s. dazu auch OVG Berlin U. v. 10. 5. 1985 OVG 2 B 134/83, DÖV 1985, 836; HessVGH U v. 28. 11. 1985 11 UE 139/84, DSI 1986/1). Wegen des Zeitpunkts in dem die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs vorliegen müssen, vgl. VG Münster, U v. 24. 1. 1984, 2 K 2021/82, DVBl. S. 643 (Zeitpunkt der Eintragung). Die Eintragung eines bereits abgebrochenen Baudenkmals in die Denkmalliste ist unzulässig, OVG NW B v. 21. 8. 1992 10 B 3251/92, NWVBl. 1993, 153 (für NW, wo das konstitutive Eintragungssystem gilt).

Die Eintragung erfolgt unabhängig vom Zustand des Denkmals (s. dazu Art. 1 Erl. Nr. 13). Die Eintragung hängt auch nicht davon ab, ob die Erhaltung des Denkmals finanziell gesichert erscheint (OVG Lüneburg, U v. 16. 1. 1984 1 OVG A 68/82, DVBl. S. 284; OVG RP U v. 10. 10. 1985 21 A 71/84, n. v.; a. A. VG

Berlin U v. 12. 5. 1981 13 A 642/80, DVBl. 1982, 366, ohne einleuchtende Begründung). Im Falle der Beseitigung des Denkmals ist die Liste fortzuschreiben. Die Eintragung in die Denkmalliste ist aber nach der Fassung des DSchG nicht Voraussetzung für die Eigenschaft als Bau- oder Bodendenkmal und für die Anwendbarkeit des DSchG. In Art. 1 ist abschließend definiert, wann ein Bau- oder Bodendenkmal vorliegt. Auf die Eintragung in die Denkmalliste ist dort nicht Bezug genommen, vgl. dazu Art. 3 I und 10 sowie die Überschriften zum II., III. und IV. Abschnitt des Gesetzes; die für die beweglichen Denkmäler getroffene abweichende Regelung bestätigt die Auslegung des Art. 2 I.

Die Erstellung der Denkmalliste und die „nachrichtliche" Vornahme der Eintra- 2
gung haben somit insoweit keine rechtsbegründende Wirkung. Einer vorläufigen Eintragung oder sonst eines einstweiligen Schutzes von Baudenkmälern und Bodendenkmälern bedarf es daher in Bayern nicht. Die Denkmalliste ist eine Orientierungs- und Subsumtionshilfe (BayObLG B v. 28. 10. 1986 3 Ob OWi 107/86, BayVBl. 1987, 154); sie dient zunächst lediglich dazu, bereits vor dem Akutwerden eines Einzelfalles bei allen mit dem Vollzug des DSchG befaßten Behörden, bei den für die Planungen zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen und bei allen vom DSchG als Eigentümer, Besitzer usw. betroffenen Personen möglichste Klarheit darüber zu schaffen, auf welche Sachen die Vorschriften des DSchG Anwendung finden (vgl. dazu T. Scherg, BayBgm 1975, 43). Daher ist die erfolgte Eintragung in die Denkmalliste jeweils – nicht als Festsetzung, sondern nachrichtlich, vgl. §§ 5 IV, 9 VI BauGB – in den Flächennutzungsplan und in die Bebauungspläne zu übernehmen (Abs. 1 S. 4), weil solche Angaben zum Verständnis der Bebauungspläne und für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen nicht nur zweckmäßig, sondern häufig sogar notwendig sind, und daher kann die Denkmalliste von jedermann eingesehen werden (Abs. 1 S. 5).

Die Gewährung eines allgemeinen Einsichtsrechts ist bedenklich, soweit es um die Ausstattung von Baudenkmälern geht, weil die Verbreitung der Kenntnis vom Standort von Ausstattungsstücken die Gefährdung solcher Ausstattungsstücke und damit auch die Gefährdung ihrer Besitzer erhöht. Im Hinblick auf Art. 2, 14 GG erscheint daher eine Auslegung, wonach die Denkmalliste hinsichtlich der Ausstattung von Baudenkmälern nicht jedermann offengelegt werden muß, vertretbar und geboten. S. dazu auch Einl. Erl.Nr. 101. Nach dem U des VG Bayreuth v. 14. 3. 1985 B 2 K 84 A.572, n. v., soll ein Anspruch auf Erteilung einer beglaubigten Ausfertigung eines Auszugs aus der Denkmalliste bestehen, wenn das Eintragungsverfahren abgeschlossen ist. Zweifelnd demgegenüber BayVGH B v. 18. 11. 1986 26 B 85 A.961, n. v.; jedenfalls besteht nach diesem Beschluß kein Anspruch auf Erteilung einer Ausfertigung der Denkmalliste mit einem anderen Inhalt als ihn die Denkmalliste hat.

Die Auskunftserteilung kann mit den in Einl. Erl.Nr. 101 dargestellten Einschränkungen nicht von der Geltendmachung eines rechtlichen oder berechtigten Interesses abhängig gemacht werden; sie ist kostenfrei (Art. 17).

Beilage 3.7

3 Sachen, die unter Art. 1 II, III oder IV fallen, sind auch dann Bau- oder Bodendenkmäler, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind; andererseits kann jederzeit trotz Eintragung in die Denkmalliste, auch ohne daß neue Tatsachen bekannt werden, geltend gemacht und entschieden werden, daß eine Sache kein Bau- oder Bodendenkmal ist (etwa weil ihr die von Art. 1 I verlangte Bedeutung fehlt); s. dazu unten Erl.Nr. 26.

Die in verschiedenen Bestimmungen des DSchG vorausgesetzte Kenntnis des Betroffenen von der Denkmaleigenschaft einer Sache muß nicht auf eine Eintragung zurückgehen; sie kann auch auf anderen Umständen (eigene Gesetzeskenntnis, Einzelbenachrichtigung durch eine Behörde, Mitteilung durch Dritte usw.) beruhen. Es bedarf also z. B. für die Anwendung der Art. 4 III (Durchführung von Maßnahmen durch die Behörde), 6, 7 (Erlaubnispflicht), 8 (Auffinden von Bodendenkmälern), 23 (Ordnungswidrigkeiten) nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Dies gilt nicht nur für Einzelbaudenkmäler, sondern ebenso für Ensembles: die von Moench/Schmidt (C II 2 a, S. 92) erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken (Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes wegen vermeintlicher Schwierigkeiten, die Zugehörigkeit von Gebäuden zu einem Ensemble festzustellen) erscheinen nicht begründet. Der Vollzug des DSchG ist mit dieser Lösung im wesentlichen nicht von der Erstellung der Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist grundsätzlich nur Orientierungs- und Entscheidungshilfe.

Ungeachtet dieser rechtlichen Qualifikation entfaltet die Denkmalliste aber eine beträchtliche faktische Wirkung, nicht nur weil bei flüchtiger Betrachtungsweise das zählt, was in die Liste eingetragen ist, sondern vor allem weil inzwischen allgemein angenommen wird, daß alle denkmalwerten baulichen Anlagen in die Denkmalliste aufgenommen sind.

4 2. Da die Eigenschaft einer Sache als Baudenkmal oder als Bodendenkmal nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängt, liegt insoweit kein VA vor, weil die Eintragung insoweit nicht unmittelbar rechtserheblich ist (VG Hannover U v. 15. 4. 1981 4 VG A 110/79, n. v.; BayObLG B v. 28. 10. 1986 3 Ob OWi 107/86, BayVBl 1987, 154). Da es an einer unmittelbar rechtsbegründenden Wirkung der Eintragung fehlt und die Eintragung keine Regelungsfunktion hat, weil alle Rechte und Pflichten der Denkmaleigentümer ohne Eintragung kraft Gesetzes entstehen, ist die Eintragung grundsätzlich auch kein feststellender VA; Hess VGH U v. 23. 1. 1992 4 UE 3467/88, HessVGRspr. 92, 41; a. A. noch das schon vor dem Erlaß der vergleichbaren Denkmalschutzgesetze ergangene U des BVerwG v. 22. 1. 1971 IV C 94.69, BVerwGE 37, 103, das das Denkmalverzeichnis wie das Wasserbuch nach dem WHG behandelt wissen will (schwer nachvollziehbar).

Andernfalls wären die formlosen Mitteilungen über die Eintragungen im Hinblick auf § 58 II VwGO nach einem Jahr unanfechtbar (geworden). Eine Feststellungsklage dahin, daß eine bauliche Anlage ein oder kein Baudenkmal ist, ist

unzulässig, da es sich nicht um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses handelt (vgl. Kopp, VwGO, Rd. Nr. 13 zu § 43); VG Hannover a.a.O.; OVG Lüneburg U v. 17. 2. 1989 6 OVG A 31/87, Die nds. Gemeinde 1990 Nr. 10; Kleeberg/Eberl Rd. Nr. 81 mit Lit.). Der BW VGH hält es im U v. 23. 4. 1982 5 S 2334/81, DÖV 1982, 703 (dort mit Datum 3. 4. 1982) aber für zulässig, daß eine Behörde einen feststellenden VA erläßt, gegen den die Feststellungsklage gegeben sei.

Wenn aber das Vorkaufsrecht für historische Ausstattungsstücke nach Art. 19 I begründet werden soll, dann ist der Erlaß eines VA gegenüber dem Eigentümer erforderlich. Erst die Eintragung in die Denkmalliste bringt das Vorkaufsrecht zur Entstehung, ist also hier unmittelbar rechtserheblich. Soll für ein historisches Ausstattungsstück das Vorkaufsrecht begründet werden, so ist bei der Eintragung wie stets beim Erlaß eines belastenden VA dem Betroffenen rechtzeitig vor Erlaß der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren; der Bescheid ist dem Betroffenen zu eröffnen (Art. 28, 41 BayVwVfG).

Die Eintragung in die Denkmalliste hat nach allgemeiner Meinung selbst in den 5
Ländern mit dem konstitutiven Eintragungssystem keine enteignende Wirkung (s. etwa HessVGH U v. 24. 3. 1981 IX OE 37/79, ESVGH 31, 191; OVG RP U v. 5. 6. 1987 8 A 19/86, DÖV 1988, 431, m. Anm. Hönes; BVerwG B v. 10. 7. 1987 4 B 146/87, DÖV 1988,425; OVG HH U v. 1. 2. 1988 OVG Bf II 69/85, NVwZ 1989, 117; BGH U v. 11. 2. 1988 III ZR 64/87, n. v.; OVG NW U v. 7. 7. 1988 11 A 1172/86, n. v.; OVG NW U v. 2. 4. 1990 7 A 719/88, n. v.; BVerwG B v. 14. 3. 1990 4 B 45/90, n. v. [Eintragung bringt lediglich Verfahrenspflichtigkeit]; etwas mißverständlich BGH U v. 21. 12. 1989 III ZR 132/88, NJW 1990, 898; unentschlossen noch BVerwG U v. 22. 4. 1966 IV C 120/65, DÖV 1966, 722), und zwar selbst dann nicht, wenn sie zu einer Minderung des Verkehrswerts führen sollte (OVG HH U v. 24. 10. 1963 II 50/63, MDR 1965, 417; OVG Lüneburg U v. 16. 1. 1984 1 OVG A 68/82, NVwZ 1984, 741; BVerwG B v. 3. 4. 1984 4 B 59/84, DÖV 1984, 813; BGH U v. 11. 2. 1988 III ZR 64/87, DVBl 1988, 1213). A.A. lediglich VG Berlin in einem U v. 12. 5. 1981 13 A 642/80, DVBl. 1982, 366, das Fragen der Eintragung und der Entscheidung über den Antrag auf Abbruchgenehmigung auf eine nicht nachvollziehbare Weise vermengt.

3. Die Eintragung in die Liste erfolgt unabhängig davon, wer Eigentümer eines 6
Bau- oder Bodendenkmals ist. Denkmäler auf Grundstücken im Eigentum des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind ebenso zu erfassen wie sonstiges öffentliches Eigentum, wie das Eigentum der Kirchen, wie die Denkmäler im Eigentum Privater und wie herrenlose Denkmäler.

4. Eine Klassierung der Bau- und Bodendenkmäler nach ihrer Bedeu- 7
tung, die, wie Erfahrungen im Ausland zeigen, stets notwendig zugleich eine Deklassierung der nicht aufgenommenen oder in eine geringere Kategorie eingestuften Objekte bedeuten würde, ist nicht vorgesehen; s. dazu auch Art. 1 Erl.Nr. 23.

8 5. Für die Eintragung historischer Ausstattungsstücke von Baudenkmälern (vgl. Art. 1 II S. 1,2) kommt es auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSchG an. Ausstattungsstücke, die sich am 1. 10. 1973 nicht mehr in dem Baudenkmal befanden oder die nach diesem Zeitpunkt auf Grund einer Erlaubnis aus dem Baudenkmal entfernt wurden (vgl. Art. 6 I 1 Nr. 2), können nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 als bewegliche Denkmäler in die Denkmalliste eingetragen werden (s. u. Erl.Nr. 27 ff.).

9 6. Die Denkmalliste wird in drei Teilen erstellt, für Baudenkmäler einschließlich historischer Ausstattungsstücke, für Bodendenkmäler und für bewegliche Denkmäler. Dabei werden bei der Veröffentlichung Baudenkmäler einschließlich der Ensembles und archäologische Geländedenkmäler, also diejenigen Bodendenkmäler, die über der Erdoberfläche sichtbar sind, zusammengefaßt.

10 Die Erstellung der Denkmalliste für Baudenkmäler ging und geht folgendermaßen vor sich (vgl. dazu Steiner, BayBgm 1974, 124; Eberl, BayBgm 1974, 209 und Trützschler, Kommunalpraxis 1982, 82):

a) Die Eintragung erfolgt durch das LfD von Amts wegen (Abs. 1 S. 2) (s. auch HessVGH U v. 28. 11. 1985 11 UE 139/84, DSI 1986/1). Der Berechtigte und der zuständige (s. dazu Art. 13 Erl.Nr. 8) Heimatpfleger können – ebenso wie übrigens jede andere Person auch – die Eintragung anregen; ein förmliches Antragsrecht irgendwelcher Personen oder Stellen gibt es nicht. Eine Klage, eine bauliche Anlage in die Denkmalliste aufzunehmen oder aus der Denkmalliste zu streichen, wäre unzulässig (VG Hannover U v. 15. 4. 1981 4 VG A 110/79, n. v.).

b) Erster Schritt war die Erstellung von Listenentwürfen (immer wieder fälschlich und mißverständlich als „Vorläufige Denkmalliste" bezeichnet) auf Grund einer Bereisung des Landes.

11 c) Da gemäß Abs. 1 S. 2 vor der Durchführung der Eintragung das Benehmen mit der Gemeinde, in deren Gebiet das einzutragende Denkmal liegt, herzustellen ist (Anhörung der Gemeinde), wurden die Entwürfe der Liste den Gemeinden zur Äußerung binnen einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessenden angemessenen Frist (regelmäßig nicht weniger als drei Monate) zugeleitet. Die Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde (gemeindliche Zustimmung) ist nicht erforderlich und angesichts der unterschiedlichen Denkmalfreudigkeit der einzelnen Gemeinden im Hinblick auf den Gleichheitssatz auch gar nicht möglich (bedenklich, aber nicht ablehnend Simnacher, BayVBl. 1983, 103). Eine Eintragung kann also nach dem Gesetz auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder gar nicht geäußert hat.

12 Bei der Erstellung der Denkmalliste für die Baudenkmäler wird in den Fällen, in denen eine Gemeinde gegen beabsichtigte Eintragungen Einwendungen erhebt, so verfahren wie dies ein Beschluß des Bayer. Landtags vom 11. 7./20. 9. 1978 (Drs. 8/6462) von der Staatsregierung wünscht. Danach hat das LfD in solchen Fällen die Einwendungen der Gemeinde unter Beteiligung der Kreisverwaltungs-

behörde nochmals eingehend und mit dem Ziel, eine Übereinstimmung aller Beteiligten zu erreichen, zu erörtern. Eine Übereinstimmung ist erreicht, wenn das LfD die Auffassung der Gemeinde akzeptiert oder wenn die Gemeinde die Baudenkmaleigenschaft der zur Eintragung vorgesehenen Objekte anerkennt. Läßt sich trotz aller Bemühungen ein Einvernehmen mit der Gemeinde nicht erzielen, so ist die Angelegenheit nach dem Landtagsbeschluß dem Landesdenkmalrat vorzulegen, der nach Prüfung der von der Gemeinde und vom LfD vorgebrachten Argumente (ohne Verpflichtung, mit der Gemeinde in Verhandlungen zu treten) durch das Plenum oder durch den zuständigen Regionalausschuß ein Votum abgibt, an das die Staatsregierung nach der Vorstellung des Landtags grundsätzlich gebunden ist. Da die Bindung nicht ausnahmslos gelten soll, so daß die Einhaltung des Gleichheitssatzes gewährleistet ist (vgl. dazu auch Eberl. in „Bauliches Erbe – Brücke in die Zukunft" S. 50), wird man Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Konstruktion zurückstellen können (zumal das Gesetz keine Angaben darüber enthält, wie das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen ist, BayVGH B v. 18. 11. 1986 26 B 85 A.961, n. v.). Das Eintragungsverfahren wird, zumal angesichts der Sorgfalt, mit der LfD und Landesdenkmalrat die erneute Prüfung der streitigen Fälle vornehmen, durch den Landtagsbeschluß nicht unerheblich in die Länge gezogen; dafür erfahren die Eintragungen über die fachliche und rechtliche Begründung hinaus auch eine gewisse „Absicherung" im öffentlich-politischen Bereich.

Bei den Einwendungen gegen die Entwürfe der Denkmalliste wird man zwischen 13
Einwendungen, die sich gegen die Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage richten, und solchen, die nur die sich aus der Denkmaleigenschaft ergebenden Folgen bekämpfen wollen, unterscheiden müssen; die letztere Gruppe von Einwendungen kann bei der Eintragung nicht berücksichtigt werden.

Für die Gemeinde ist die Abgabe einer Stellungnahme zu dem übersandten 14
Entwurf regelmäßig ein Geschäft, das nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt (anders bei Änderungen von geringer Bedeutung). Art. 37 I Nr. 1 GO ist nicht anwendbar, weil es sich nicht um eine laufende Angelegenheit handelt; auch die Voraussetzungen des Art. 37 III GO werden kaum jemals gegeben sein. Der erste Bürgermeister kann allerdings auf Grund der Geschäftsordnung des Gemeinderates zur selbständigen Abgabe der Stellungnahme befugt sein (Art. 45, 37 I GO). Durch die Regelung des Art. 2 I 2 ist auch eine etwa bestehende verfassungsrechtliche Pflicht zur Beteiligung der Gemeinden erfüllt (vgl. zu dieser nicht unbestrittenen Verpflichtung einerseits Haas-Traeger, DÖV 81, 402, 959, andererseits Hönes, DÖV 79, 286 und 81, 957).

d) Die Einschaltung der Heimatpfleger bei der Erstellung der Liste ist 15
nicht zwingend vorgeschrieben. Art. 13 I S. 2 gilt nur für die DSchBehörden nicht aber für das LfD (vgl. Art. 11, 12 I S. 1). Eine Einschaltung des zuständigen Kreis- oder Stadtheimatpflegers dürfte aber häufig wegen Art. 13 II veranlaßt und in jedem Fall zweckmäßig sein.

16 c) Vor der Eintragung eines Ensembles (zweckmäßigerweise erst nach der Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde) ist der Landesdenkmalrat zu beteiligen (Art. 14 I S. 2). Einvernehmen mit dem Landesdenkmalrat ist nicht Voraussetzung der Eintragung. Weitere Besonderheiten gibt es nicht. Das in Erl.Nr. 2 Ausgeführte gilt auch hier. Auch Ensembles sind nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 Baudenkmäler und damit bereits kraft Gesetzes und ohne Eintragung geschützt (BayObLG B v. 25. 3. 1993 3 ObOWi 17/93, BayVBl. S. 539). Der Beschluß der Bayer. Landtags v. 11. 7./20. 9. 1978 (s. dazu oben Erl.Nr. 12) gilt auch hier. Danach ist der Landesdenkmalrat ggf. ein zweites Mal zu beteiligen.

17 f) Eine Beteiligung der Denkmaleigentümer ist nicht im DSchG vorgeschrieben. Die gleichwohl von einer Anzahl von Gemeinden durchgeführte Beteiligung der Eigentümer, die eine Grundlage für die Meinungsbildung des Gemeinderats sein soll, ist rechtlich unschädlich. Erforderlich ist die Beteiligung eines Denkmaleigentümers aber, wenn ein VA zur Begründung des Vorkaufsrechts nach Art. 19 I erlassen werden soll (s. o. Erl.Nr. 4).

18 g) Das Verfahren endet mit der Eintragung oder der Entscheidung, daß nicht einzutragen ist. Kommt das LfD auf Grund der Einwendungen der Gemeinde, des Heimatpflegers oder bei Ensembles des Landesdenkmalrates (oder auch auf Grund eigener weiterer Überlegungen und Untersuchungen oder auf Grund von Argumenten und Erkenntnissen, die ihm von dritter Seite nahegebracht werden) zu dem Ergebnis, daß eine bauliche Anlage, deren Eintragung in die Denkmalliste beabsichtigt war, kein Baudenkmal ist, weil sie die Voraussetzungen des Art. 1 II und III nicht erfüllt, so unterläßt es die Eintragung. Grundsätzlich, d. h. wenn nicht besondere Gründe dagegensprechen, unterbleibt die Eintragung auch dann, wenn sich der Landesdenkmalrat in dem vom Bayer. Landtag gewünschten, oben in Erl.Nr. 12 beschriebenen Verfahren gegen die Eintragung ausspricht.

19 h) Eine Eröffnung oder Zustellung der Eintragung an die Beteiligten, insbesondere an die Eigentümer, ist nach dem Gesetz grundsätzlich nicht erforderlich. Nur soweit das Vorkaufsrecht nach Art. 19 I an historischen Ausstattungsstücken begründet werden soll, ist nach Art. 41 BayVwVfG der dann zu erlassende VA dem Eigentümer bekanntzugeben. Der oben in Erl.Nr. 12 erwähnte Beschluß des Bayer. Landtages vom 11. 7./20. 9. 1978 verlangt eine Unterrichtung der Eigentümer von Baudenkmälern bei allen Eintragungen in die Denkmalliste, bei der Eintragung von Ensembles also eine Benachrichtung der Eigentümer der einzelnen Teile des Ensembles. Auf diese Weise wird die Kenntnis von den Baudenkmälern wesentlich verbreitert. Nützlich kann das vor allem bei denjenigen zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen sein, die (wegen zu geringen Alters oder mangelnder Bedeutung) nicht zu den Einzelbaudenkmälern gehören. Die Benachrichtigung der Denkmaleigentümer kann von den Unteren DSchBehörden oder den Gemeinden im Wege der Amtshilfe für das LfD durchgeführt werden.

20 i) Die Erfassung der Baudenkmäler ist im großen und ganzen durchgeführt. In die Denkmalliste eingetragen wurden ca. 110 000 Baudenkmäler, dazu ca. 10 000 archäologische Geländedenkmäler (= obertägige, d. h. über der Erdoberfläche sichtbare Bodendenkmäler); deren Erfassung ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Zahl der Ensembleeintragungen liegt bei 900 (Anfang 1995). Auch die Benachrichtigung der Eigentümer ist zum größten Teil durchgeführt. Soweit Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, ist dies in der Denkmalliste vermerkt. Unter dem Titel „Denkmäler in Bayern" ist die Liste in 7 Bänden in den Jahren 1985/86 veröffentlicht worden. – Die auf Grund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz zu erstellende Denkmaltopographie wird landkreis-/stadtweise erstellt; einige Bände dieses Werks sind bereits erschienen.

21 7. Bei der Erstellung der Liste der Bodenkmäler ist grundsätzlich ebenso zu verfahren wie bei der Erstellung der Liste der Baudenkmäler; jedoch bezieht sich der Landtagsbeschluß vom 11. 7./20. 9. 1978 nicht auf diesen Teil der Denkmalliste, so daß nur das vom DSchG geforderte (kürzere) Verfahren durchgeführt wird.

22 8. Von den Bodendenkmälern werden nur diejenigen nach S. 1 eingetragen, die sich im Zeitpunkt der Eintragung noch im Boden befinden. Bereits geborgene Bodendenkmäler können als bewegliche Denkmäler in die Liste eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (s. u. Erl.Nr. 27 ff.). Die Bodendenkmäler sind noch nicht alle in die Liste eingetragen. Angesichts der verbesserten Möglichkeiten zur Erkennung von Bodendenkmälern (s. Vorbem. Nr. 1 vor Art. 7) dürfte mit etwa 150 000 Bodendenkmälern zu rechnen sein.

23 9. Die bisher, zum Teil seit Jahrzehnten, vom LfD herausgegebenen Veröffentlichungsreihen („Die Kunstdenkmäler von Bayern" und „Bayerische Kunstdenkmale") sind nicht als Denkmalliste i. S. des Abs. 1 anzusehen, da sie die Baudenkmäler nicht in einer für die mit dem Vollzug des DSchG betrauten Behörden und für die vom Gesetz betroffenen Personen ohne weiteres überschaubaren Weise aufführen. Es handelt sich hier vielmehr um wissenschaftliche Inventare und Fachliteratur, die sich in erster Linie an Kunsthistoriker und interessierte Laien wendet (vgl. dazu Erl.Nr. 25 – 27 zu Art. 12). Denkmalliste i. S. des Gesetzes ist also nur die im Hinblick auf das DSchG vom LfD neu erstellte Liste (vgl. auch Erl. Nr. 28 zu Art. 12).

24 10. Die Eintragungen in die Denkmalliste sollen klar, eindeutig und erschöpfend, wenn auch dem Charakter einer Liste entsprechend möglichst kurz sein. Sie müssen die Identifikation der eingetragenen Objekte möglich machen. Grundstücke werden mit ihrer Flurnummer sowie mit Straße und Hausnummer bezeichnet, Gebäude mit einigen Worten prägnant beschrieben, evtl. unter Angabe besonders hervorstechender Merkmale (z. B. Wohnhaus des 18. Jahrhunderts mit reich stukkierter Fassade). Ensembles werden als selbständige Denkmäler gekennzeichnet. Einzeldenkmäler, die zu einem Ensemble gehören, werden auch als solche gesondert in der Denkmalliste aufgeführt. Ein Bodendenkmal wird

jeweils in seiner ganzen (bekannten) Ausdehnung angegeben, auch wenn es sich über viele Grundstücke erstreckt. Die unter Art. 1 II fallende Ausstattung eines Baudenkmals sollte mit allen Einzelstücken angegeben werden, damit klar ist, auf welche einzelnen Sachen sich der Schutz des DSchG erstreckt und damit ggf. Veränderungen des Bestandes festgestellt werden können. Im Hinblick auf die Gefahr von Diebstählen und aus Gründen des Datenschutzes darf dieser Teil in der Denkmalliste jedoch nicht der allgemeinen Einsichtnahme offenstehen (vgl. Erl.Nr. 2 und Einl. Erl.Nr. 101).

25 Anders als in den Ländern mit dem konstitutiven Eintragungssystem, wo die Eintragung in das Denkmälerverzeichnis einen (auch) belastenden VA darstellt, bestellt bei der Aufnahme von Sachen in die nachrichtliche Liste (s. Erl.Nr. 2) kein Begründungszwang für die Eintragung. Eine Begründung, und zwar eine präzise und individuelle Begründung ist aber notwendig, wenn in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren die Denkmaleigenschaft in Zweifel gezogen oder von Amts wegen nachgeprüft wird. Wegen Art und Ausmaß der Begründung s. OVG NW U v. 13. 10. 1988 11 A 2734/88, NVwZ 1989, 614: Formelhafte Begründung („architektonisch anspruchsvolles Beispiel eines spekulativen Reihen-Einfamilienhauskonzeptes der Jahre vor dem Ersten Weltkrieg, das in seiner geschlossenen Erscheinung das Straßenbild entscheidend prägt") genügt nicht.

26 11. Änderungen der Denkmalliste. Die Denkmalliste muß alle Baudenkmäler und alle sich im Boden befindenden Bodendenkmäler erfassen, aber nur diese. Das bedeutet, daß abgegangene Baudenkmäler und ausgegrabene Bodendenkmäler aus der Liste alsbald zu streichen sind; die Liste ist stets von Amts wegen zu berichtigen (vgl. Art. 12 II 3 Nr. 3). Das bedeutet weiter, daß bauliche Anlagen, die nach dem letzten Stand der Erkenntnis zu Unrecht in die Liste der Baudenkmäler eingetragen wurden, aus der Liste gleichfalls zu löschen sind. Die Denkmalliste muß stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Z. B. wäre die Liste zu berichtigen, wenn nach neuesten Erkenntnissen die Bedeutung einer baulichen Anlage so gering ist, daß die Erhaltung der Anlage nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder wenn sich herausstellen würde, daß ein Bauernhaus nicht, wie bei der Eintragung angenommen, aus dem 19. Jahrhundert stammt, sondern aus der jüngsten Zeit, oder wenn der Denkmalwert z. B. durch Sanierung verlorengegangen ist. – Die Beteiligung der Gemeinde und (bei Ensembles) des Landesdenkmalrats ist bei der Streichung von Objekten aus der Denkmalliste nicht vorgesehen, jedoch unschädlich; s. dazu auch Art. 14 Erl. Nr. 4. Der Landtagsbeschluß vom 11. 7./20. 9. 1978 bezieht sich nicht auf Streichungen aus der Denkmalliste.

27 In die Denkmalliste sind auch wirklich denkmalwerte bauliche Anlagen aus der Wiederaufbauzeit aufzunehmen. Dabei ist wie bei der Ersterstellung der Denkmalliste zu verfahren. Im Hinblick auf den Umfang der seinerzeitigen Eintragungsaktion und auf die faktische Wirkung der teilweise bereits in mehreren Auflagen publizierten Denkmalliste (s.o. Erl.Nr. 3) dürfte eine Verwaltungsanweisung an das LfD, bei der Eintragung weiterer BD (auch solcher aus der Nachkriegszeit) Zurückhaltung zu üben, nicht ohne weiteres unzulässig sein.

Allerdings erscheint es nicht zulässig, weitere Eintragungen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Zustimmung der Eigentümer und der Gemeinden zur Eintragung vorliegt, da nach Art. 1 und 2 weder die Denkmaleigenschaft noch die Eintragung in die Denkmalliste von solchen Zustimmungen abhängig sind. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz wäre eine solche Regelung für die Fortführung der Denkmalliste nicht haltbar. Das gleiche gilt für Löschung aus der Denkmalliste.

II. Die Eintragung beweglicher Denkmäler

1. Bewegliche Denkmäler (s. Erl.Nr. 68 zu Art. 1), die nicht als historische Ausstattungsstücke nach Art. 1 II zu den Baudenkmälern gehören und die nicht, weil sie sich im Boden befinden, als Bodendenkmäler eingetragen werden, können nach Abs. 2 nur in die Denkmalliste eingetragen werden, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: 28

a) Entweder muß ein Antrag des Berechtigten vorliegen. Berechtigter ist der Eigentümer; bei mehreren Berechtigten hängt es von der Art und Ausgestaltung des zwischen ihnen bestellenden Rechtsverhältnisses ab, ob ein Antrag von allen erforderlich ist. Andere Personen können eine Eintragung anregen; es ist dann zu prüfen, ob ein besonders wichtiger Fall (s. u. b) vorliegt. 29

b) Oder es muß sich um einen besonders wichtigen Fall handeln, also um Denkmäler, deren Erhaltung z. B. wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung, wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit oder wegen ihres herausragenden Wertes für die Allgemeinheit unter allen Umständen erreicht werden soll. Daneben kommen auch Fälle in Betracht, in denen bewegliche Denkmäler von nicht ganz so hohem Rang in ihrer Erhaltung besonders bedroht sind. Insbesondere bei Serienprodukten wie Autos (Oldtimer), Lokomotiven und anderen Objekten der Massenproduktion des Industriezeitalters ist größte Zurückhaltung geboten: In Betracht kommen nur Objekte von außergewöhnlicher Seltenheit und Objekte, die für die technische Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

In den Fällen a) und b) darf es sich nicht um Denkmäler handeln, die als Bodendenkmäler in die Denkmalliste eingetragen sind. Ist ein eingetragenes Bodendenkmal aus dem Boden entfernt worden, so ist es aus dem Verzeichnis der Bodendenkmäler zu löschen; wenn die Voraussetzungen von a) oder b) vorliegen, kann es in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragen werden. 30

Es darf sich auch nicht um Sachen handeln, die als historische Ausstattungsstücke nach Art. 1 II bereits zusammen mit einem Baudenkmal geschützt sind. Erst wenn dieser Schutz endet, kann eine Eintragung nach Abs. 2 in Erwägung gezogen werden.

Auf die Vornahme der Eintragung besteht nach der Fassung des Abs. 2 auch im Fall a) kein Rechtsanspruch. Richtschnur für die Ermessensentscheidung des LfD wird der Nutzen sein, den die Allgemeinheit von der Eintragung eines